

Arbeitsanweisung zum Umgang mit Umweltunfällen

im Landeseigenen Forstbetrieb von Wald und Holz NRW

(Stand 13.07.2020)

Vorwort

Der Staatswald des Landes NRW wird durch den Landeseigenen Forstbetrieb von Wald und Holz NRW (WH NRW) als Referenzbetrieb nachhaltig unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Funktion bewirtschaftet.

WH NRW unterhält ein Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß den Normen DIN ISO 9.001, 14.001 und 45.001 als zentrales Steuerungssystem der betrieblichen Prozesse. Als ergänzenden Nachweis der Einhaltung der gesetzlich geforderten sowie der ergänzenden selbst gesetzten Standards besteht eine Zertifizierung nach den Standards FSC und PEFC.

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang bei Umweltunfällen, um deren Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für den Einsatz von forstlichen Dienstleistungsunternehmen und Regiearbeitskräften bzw. Mitarbeitenden von WH NRW im Bereich des Staatswaldes.

2. Grundlagen/Standards

a) Einsatz von forstlichen Dienstleistungsunternehmen:

Grundlage für den Einsatz der forstlichen Dienstleistungsunternehmen sind die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Dienstleistungsarbeiten im Staatswald des Landes NRW“ (AGB Forst NRW) inkl. Anlagen. Der Ablauf bzw. die Zuständigkeiten für den Einsatz der forstlichen Dienstleistungsunternehmen sind im Prozess 100-00 „Forstlicher Unternehmereinsatz im Landeseigenen Forstbetrieb“ geregelt.

Weitere Detailregelungen finden sich in den Leistungsbeschreibungen sowie der Unternehmer-einweisung.

b) Einsatz von Regiearbeitskräften:

Die Grundsätze des Einsatzes von Regiearbeitskräften sind durch die „Dienstvereinbarung über den Einsatz von Forstwirtinnen und Forstwirten im Landeseigenen Forstbetrieb“ geregelt.

Weitere auftragsbezogene Regelungen finden sich im Arbeitsauftrag.

3. Definition Umweltunfall

Im Sinne dieser Arbeitsanweisung liegt ein Umweltunfall vor, wenn Gefahr- bzw. Schadstoffe durch ein plötzlich, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis ungeplant eine Beeinträchtigung von Boden, Wasser oder Luft verursachen bzw. in das Ökosystem Wald gelangen. Dies ist im Bereich der Forstwirtschaft insbesondere z. B. beim ungeplanten Austritt von Betriebsstoffen (Kraftstoffen), Betriebshilfsstoffen (u. a. Motor- und Hydraulikölen, Harnstoffen, Motorsägenkettenhaftölen), Pflanzenschutzmitteln und Forstmarkierfarben der Fall. Es ist hierbei unerheblich durch welches Verschulden der Unfall eingetreten ist. Im konkreten Einzelfall ist situationsbedingt zu entscheiden welche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt einzuleiten sind.

4. Einzuleitende Maßnahmen

a) Sicherung – Schutz von Leib und Leben:

Bei dem Eintritt eines Umweltunfalls hat die Eigensicherung der vor Ort Handelnden und der Schutz ggf. gefährdeter Dritter (Leib und Leben) sowie die ggf. erforderliche Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen absoluten Vorrang! Somit sind Verunfallte möglichst unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu bringen und ist die Unfallstelle ggf. in geeigneter Form abzusichern.

b) Notruf:

Sofern die Unterstützung von Rettungskräften oder technische Hilfeleistung erforderlich ist, ist unverzüglich ein Notruf unter Tel. 112 abzusetzen. Bei dem Absetzen des Notrufes ist der Leitstelle das Kennwort „Forstnotruf“ durchzugeben.

Der Rettungsleitstelle sind folgende Informationen zu übermitteln:

- Wo ist der Unfall (ggf. Benennung Rettungspunkt)?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind verletzt?
- Welche Verletzungen liegen vor (ggf. Nennung des Einsatzes von Gefahr-/Schadstoffen bzw. welche Stoffe)?
- Warten auf Rückfragen!

c) Umweltschutz:

Bei dem Austritt von Gefahr-/Schadstoffen ist dieser unter Berücksichtigung der Eigen- und Fremdsicherung auf ein absolut unvermeidbares Minimum mit geeigneten Maßnahmen/Mitteln zu reduzieren. Geeignete Mittel zur Abwehr von Umweltschäden sind ständig in einsatzbereitem Zustand mitzuführen (siehe AGB Forst NRW oder Arbeitsauftrag). Je nach Einsatzbereich sind z. B. geeignete Feuerlöscher und Havariesets (Auffangwannen, Bindemittel, Blindstopfen für Hydraulikleitungen) etc. vorzuhalten. Ausgetretene, aufgenommene Gefahr-/Schadstoffe sind in geeigneter Weise zu transportieren sowie bei den entsprechend zugelassenen Abgabestellen fachgerecht zu entsorgen. Die Bereiche, in denen Gefahr-/Schadstoffe in das Erdreich eingetreten sind, sind für ggf. weitere erforderliche Maßnahmen zur Abwehr von Umweltschäden im Gelände kenntlich zu machen.

d) Mitteilungspflichten:

Die zuständige Einsatzleitung von WH NRW (im Regelfall Revierleitung) ist unverzüglich über den Eintritt von Umweltunfällen zu informieren! Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Forstamt über das Erfordernis der Meldung an weitere zuständige Behörden sowie ggf. die Durchführung weiterer erforderlicher Maßnahmen (nach den Erstmaßnahmen) zum Schutze der Umwelt. Ggf. eingetretene Personenschäden sind über eine entsprechende Unfallanzeige mitzuteilen.

e) Dokumentation:

Der Eintritt eines Umweltunfalls ist bei dem Einsatz forstlicher Dienstleistungsunternehmen im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die Dokumentation beim Einsatz von Regiearbeitskräften erfolgt bei der Nachbesprechung von Arbeitsvorhaben im Arbeitsauftrag.

f) Vertragsstrafen/Schadenersatz:

Der rechtskonforme Umgang mit Gefahrstoffen wird vorausgesetzt. Beim Einsatz von forstlichen Dienstleistungsunternehmen haftet im Regelfall das Unternehmen. Dieses hat vor Auftragserteilung das Vorhandensein einer mit einer ausreichenden Deckung (gem. AGB Forst NRW) abgeschlossenen Haftpflicht- sowie einer Umweltschadenversicherung nachzuweisen. Bei Missachtung der rechtlichen Vorgaben sowie der weiteren getroffenen Vereinbarungen kann WH NRW ergänzend zum Schadenersatz Vertragsstrafen (gem. AGB Forst NRW) geltend machen. Des Weiteren ist WH NRW berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen den Vertrag fristlos zu kündigen.

Bei durch Mitarbeitende von WH NRW verursachten Schäden haftet im Regelfall das Land NRW. Grobe Verstöße (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gegen rechtliche Vorgaben und Inhalte des Arbeitsauftrags können zu Regressforderungen oder ggf. arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen führen.